

cs/mm/14/81120

ERRICHTUNG EINER GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Heute, den neunundzwanzigsten Juli zweitausendneunzehn

- 29.07.2019 -

erschien vor mir, Notar a. D. Manfred Haselbeck, amtlich bestellter Vertreter von

Christian Steer

Notar in 84028 Landshut, in den Amtsräumen Isargestade 748:

Herr Erwin Schneck, [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED]
hier handelnd für die
Stadt Landshut
(Anschrift: Fleischbankgasse 310, 84028 Landshut),
aufgrund Stadtratsbeschluss, welcher dieser Urkunde in beglaubigter Abschrift beige-
fügt ist.

Der Erschienene ist mir, dem Notar, persönlich bekannt.

Auf Ansuchen beurkunde ich die Erklärungen des Erschienenen wie folgt:

1. Errichtung

Die Stadt Landshut
- nachfolgend „der Alleingeschafter“ -
errichtet hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach den Gesetzen der Bun-
desrepublik Deutschland. Für das Gesellschaftsverhältnis ist der dieser Urkunde als Anla-
ge und wesentlicher Bestandteil beigefügte Gesellschaftsvertrag (Satzung) maßgeblich.

2. Stammkapital, Stammeinlage

Vom Stammkapital der Gesellschaft zu
EUR 25.000,00
übernimmt der Alleingeschafter 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in
Höhe von jeweils EUR 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 1 bis 25.000).

Die Einlagen sind sofort in voller Höhe in Geld zu erbringen.

3. Hinweise

Der Notar hat insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen:

- Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsteht als solche erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.
- Bei Handlungen für die Gesellschaft vor deren Eintragung im Handelsregister haften die Handelnden persönlich.
- Die Stammeinlagen müssen sich vor Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister in der freien Verfügung der Geschäftsführung befinden.
- Bareinlagen dürfen nicht als Sacheinlagen erbracht werden. Der Erwerb von Waren oder Rechten von einem Gesellschafter mit Mitteln des Stammkapitals in engem zeitlichen Zusammenhang gilt als verdeckte Sacheinlage und ist ebenfalls unzulässig.
- Bei bestimmten Geschäftsgegenständen kann zur Aufnahme einer Geschäftstätigkeit eine behördliche Genehmigung erforderlich sein.
- Die Wahl des Namens der Gesellschaft liegt in der eigenen Verantwortung der Gründer. Die mögliche Verletzung fremder Namensrechte oder sonstiger Schutzrechte Dritter kann vom Notar nicht geprüft werden.

4. Geschäftsführerbestellung

Der Alleingesellschafter hält sodann unter Verzicht auf sämtliche nicht zwingenden gesetzlichen oder vertraglichen Frist- und Formvorschriften hinsichtlich deren Einberufung und Abhaltung eine Gesellschafterversammlung der neu gegründeten Gesellschaft ab und fasst einstimmig folgenden

Gesellschafterbeschluss:

Zum Geschäftsführer wird Herr Bernhard Seyller bestellt. Er vertritt die Gesellschaft gemäß der allgemeinen Vertretungsregelung.

5. Kosten, Abschriften

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand nach Maßgabe der Satzung.

Von dieser Urkunde erhalten beglaubigte Abschriften:

- Registergericht
- Finanzamt - Körperschaftsteuerstelle -
- Gesellschaft (zur Kontoeröffnung)

Einfache Abschriften erhalten:

- Gesellschafter
- Gesellschaft

Elektronische Abschriften (PDF-Datei) erhalten:
- Gesellschaft

Samt Anlage vorgelesen vom Notarvertreter,
von dem Erschienenen genehmigt
und eigenhändig unterschrieben

Er



Steer

Notar

Gesellschaftsvertrag (Satzung)

1. Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet

Messe- und Veranstaltungs Verwaltungs GmbH

Sitz der Gesellschaft ist Landshut.

2. Gegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin bei der künftigen Messe- und Veranstaltungs GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Landshut.

Die Gesellschaft ist berechtigt, gleiche oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen - auch als persönlich haftende Gesellschafterin - und Zweigniederlassungen zu errichten.

3. Dauer

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 25.000,00

Die Stadt Landshut hat bei der Gründung der Gesellschaft 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 1 bis 25.000) übernommen.

Die Einlagen sind sofort in voller Höhe in Geld zu erbringen.

6. Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser einzeln. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Jeder Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss berechtigt werden, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

Jedem Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden, für den Fall, dass mehrere Geschäftsführer bestellt sind.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Liquidatoren der aufgelösten Gesellschaft.

7. Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Gesellschafter und Gesellschaftergeschäftsführer sind von allen gesetzlichen Wettbewerbsverboten befreit.

8. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen (derzeit im Bundesanzeiger).

9. Kosten

Die Gründungskosten in Höhe von bis zu EUR 2.500,00 trägt die Gesellschaft.

Sämtliche Kosten von zukünftigen Kapitalerhöhungen trägt die Gesellschaft, einschließlich der Kosten für Einbringungsverträge und Übernahmeerklärungen.